



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen Ausbildungsauflagen

123-70 WE
21. Januar 2019





Inhalt

1. Grundsätze	3
2. Ausbildungsaufgaben	3
3. Detailregelungen	4
3.1. Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ (Umfang: 6 Studientage)	4
3.2. Zulassung während des Studiums an der HfH	4
4. Abweichende Regelungen für ältere Lehrpersonen	4
4.1. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter \geq 56	4
4.2. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter = 55	6
4.3. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter = 54	6
5. Anerkennung oder Zulassung	6
5.1. Anerkennung	6
5.2. Zulassung	6
5.3. Administration	7
6. Weitere Auskünfte	7
7. Anhang 1	8

1. Grundsätze

Lehrpersonen, die an einer IF-Stelle, an einer Einschulungsklasse, an einer Kleinklasse oder im Rahmen der Sonderschulung unterrichten, müssen über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (SHP) (früher Diplom in Schulischer Heilpädagogik) verfügen.

Das Volksschulamt kann im Einzelfall eine Anerkennung bei gleichwertiger Ausbildung oder berufsspezifischer Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung ausstellen (§ 29 Abs. 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)). Es kann im Einzelfall eine Zulassung erteilen, die auf einen Bereich (Schulstufe, Art der SHP-Tätigkeit) eingeschränkt und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden kann (§ 29 Abs. 6 VSM).

Die folgenden Kapitel gelten für Lehrpersonen, die im sonderpädagogischen Bereich tätig sind und weder über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik noch über eine diesbezügliche Anerkennung oder Zulassung verfügen.

2. Ausbildungsaufgaben

Das Volksschulamt gewährt den Lehrpersonen eine dreijährige Frist bis zur Aufnahme des Studiums. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe zur Verschiebung nicht die Lehrperson zu vertreten hat (z.B. wegen fehlendem Ausbildungsplatz). Nach Ablauf der Frist kann die Lehrperson ohne Aufnahme des Studiums nicht länger an der Stelle im sonderpädagogischen Bereich verbleiben.

Alle betroffenen Lehrpersonen müssen zwingend im ersten Anstellungsjahr an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) das Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ (Umfang: 6 Studientage) absolvieren. Dieses Modul kann am Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vollumfänglich angerechnet werden.

Der Lohn in der höheren Lohnkategorie wird auf Beginn des nächsten Monats nach Abschluss des Studiums und nach Erhalt des Diploms (Diplomierungsdatum) gewährt.



3. Detailregelungen

3.1. Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ (Umfang: 6 Studientage)

Die Anmeldung zum Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ erfolgt direkt bei der HfH. Das Modul wird zwischen Herbstferien und Weihnachtsferien durchgeführt. Die Anmeldung muss bis spätestens Ende August erfolgen. Die HfH bestätigt die Kursaufnahme schriftlich.

Für die Studientage gewährt das Volksschulamt einen bezahlten Urlaub, falls die Lehrperson an den betroffenen Tagen gemäss Stundenplan unterrichtet. Die Lehrperson schickt dafür das ausgefüllte Formular (zu finden unter: www.vsa.zh.ch/shp) zusammen mit der Bestätigung der HfH zur Kursaufnahme via Schulleitung bzw. Schulpflege an das Volksschulamt.

Die Kosten für das Modul geht zulasten des Kantons und für allfällige Vikariate anteilmässig zulasten Kanton/Schulgemeinde.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls reicht die Lehrperson dem Volksschulamt umgehend die Kursbestätigung der HfH ein. Wird das Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ nicht fristgerecht absolviert, widerruft das Volksschulamt die befristete Zulassung und die Lehrperson muss die Stelle im sonderpädagogischen Bereich auf Ende des Schuljahres wieder verlassen.

3.2. Zulassung während des Studiums an der HfH

Mit der Aufnahme des Studiums an der HfH verlängert das VSA die befristete Zulassung bis zum Abschluss.

4. Abweichende Regelungen für ältere Lehrpersonen

4.1. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter ≥ 56

Lehrpersonen mit Jahrgangsalter ≥ 56 sollen nur in begründeten Fällen neu an einer Stelle im sonderpädagogischen Bereich beschäftigt werden. Ausnahmsweise wird eine IF- und ISR-Tätigkeit bei einer Lehrperson mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für die Volksschule in der angestammten Schulgemeinde gestattet, wenn keine andere Lösung gefunden werden kann, die Schulpflege dies nachvollziehbar begründet und für die Lehrperson ein Referenzschreiben erstellt. Eine Tätigkeit an einer Einschulungsklasse, an einer Kleinklasse, in der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder in der separativen Sonderschulung ist ausgeschlossen.



Eine in der IF tätige Lehrperson absolviert innerhalb der ersten zwei Anstellungsjahre insgesamt drei Module an der HfH. Im ersten Anstellungsjahr ist mindestens das Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ ohne Leistungsnachweis (Umfang: 6 Studientage) zu absolvieren. Spätestens im zweiten Anstellungsjahr sind die zwei weiteren Module zu besuchen. Dabei kann aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

- Modul P09 ‚Sprache‘ (5 Studientage)
- Modul P10 ‚Mathematik‘ (4 Studientage)
- Modul P19 ‚Beratung‘ (6 Studientage)
- Modul P06 ‚Herausforderndes Verhalten‘ (6 Studientage)

Für die Studientage gewährt das Volksschulamt einen bezahlten Urlaub, falls die Lehrperson an den betroffenen Tagen gemäss Stundenplan unterrichtet. Die Lehrperson schickt dafür das ausgefüllte Formular (zu finden unter: www.vsa.zh.ch/shp) zusammen mit der Bestätigung der HfH zur Kursaufnahme via Schulleitung bzw. Schulpflege an das Volksschulamt.

Die Kosten für die Weiterbildungsmodule gehen zulasten der Schulgemeinde und für allfällige Vikariate anteilmässig zulasten Kanton/Schulgemeinde.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls reicht die Lehrperson dem Volksschulamt umgehend die Kursbestätigung der HfH ein.

Nach Abschluss sämtlicher Weiterbildungsmodule erhält die Lehrperson eine Zulassung bis zur Alterspensionierung. Diese ist auf den Einsatz in der angestammten Schulgemeinde beschränkt. Der Lohn wird in der Lohnkategorie der Regelklassenlehrpersonen ausgerichtet. Werden die Module nicht fristgerecht absolviert, widerruft das Volksschulamt die befristete Zulassung und die Lehrperson muss die Stelle im sonderpädagogischen Bereich wieder verlassen.

Diese Regelung gilt nicht für eine Lehrperson, die bereits vor Erreichen des Jahrgangsalters ≥ 56 eine befristete Bewilligung für die Tätigkeit an einer Stelle im sonderpädagogischen Bereich mit der Auflage erhalten hat, das Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zu absolvieren. In diesem Fall muss die betroffene Lehrperson diese Ausbildungsauflagen zwingend erfüllen, um weiterhin und dauerhaft an einer Stelle im sonderpädagogischen Bereich zu unterrichten. Zu einem späteren Zeitpunkt kann kein Anspruch auf die abweichende Regelung für ältere Lehrpersonen geltend gemacht werden. Wird nach Ablauf der befristeten Bewilligung die Ausbildungsauflage nicht erfüllt, ist eine weitere Tätigkeit an einer Stelle im sonderpädagogischen Bereich ohne Aufnahme des Hochschulstudiums in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausgeschlossen.



4.2. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter = 55

Die in den Grundsätzen beschriebenen Bedingungen (vgl. Kapitel 2 und 3) gelten auch für diese Personengruppe (z.B. Absolvieren des Moduls P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ im ersten Anstellungsjahr).

Abweichende Bestimmungen: Bereits nach dem ersten Anstellungsjahr muss die Lehrperson ihr Studium an der HfH aufnehmen. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe zur Verschiebung nicht die Lehrperson zu vertreten hat.

4.3. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen mit Jahrgangsalter = 54

Die in den Grundsätzen beschriebenen Bedingungen (vgl. Kapitel 2 und 3) gelten auch für diese Personengruppe (z.B. Absolvieren des Moduls P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ im ersten Anstellungsjahr).

Abweichende Bestimmungen: Bereits nach dem zweiten Anstellungsjahr muss die Lehrperson ihr Studium an der HfH aufnehmen. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe zur Verschiebung nicht die Lehrperson zu vertreten hat.

5. Anerkennung oder Zulassung

5.1. Anerkennung

Verfügt eine Person über eine Ausbildung, welche gleichwertig zum EDK-anerkannten Hochschulstudiengang in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulischer Heilpädagogik ist, kann der Kanton Zürich eine Anerkennung aussprechen.

Der Lohn in der höheren Lohnkategorie wird auf Beginn des nächsten Monats nach Eingang einer bewilligten Gleichwertigkeitsanerkennung gewährt.

5.2. Zulassung

Für Personen, welche sowohl über Aus- und Weiterbildungen im Bereich Schulische Heilpädagogik verfügen als auch fundierte Berufserfahrung im Bereich Heilpädagogik auf einer Volksschulstufe mitbringen, kann eine Zulassung ausgestellt werden. Diese wird meist auf eine Schulstufe beschränkt und kann mit Auflagen verbunden sein. Der Lohn wird auf der Basis der Löhne der Lehrpersonen ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik ausgerichtet (§ 14 Lehrpersonalverordnung).

5.3. Administration

Die Anerkennungen und Zulassungen können über das entsprechende Formular beantragt werden: www.vsa.zh.ch/shp (Formular: ‚Antragsformular Anerkennung oder Zulassung Sopä-Lehrpersonen‘). Für die Beurteilung müssen alle Unterlagen gemäss Formular vollständig eingereicht werden.

6. Weitere Auskünfte

Regelschulen

Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal
Corinne Zubler, Sektorleiterin Personal
Tel. 043 259 22 70
E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Sonderschuleinrichtungen und Spitalschulen

Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches
Tel. 043 259 22 91
E-Mail: sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch



7. Anhang 1

Anerkennung für Studierende der HfH Zürich

Studierenden der HfH Zürich mit Studienstart 2011-2015 mit EDK-anerkanntem Regelklassenlehndiplom für die Volksschule wird die kantonale Anerkennung im Einzelfall (§ 29, Abs. 5 VSM) auf Antrag hin bereits nach Abschluss von 60 fix definierten ECTS Punkten erteilt. Die verlangten Leistungen müssen bis spätestens Ende Juli 2019 erfolgreich absolviert sein. Das Gesuch muss spätestens bis 31. Juli 2019 eingereicht werden.

Der Lohn in der höheren Lohnkategorie wird auf Beginn des nächsten Monats nach Eingang einer bewilligten Gleichwertigkeitsanerkennung gewährt.